

Gebührenordnung **zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt**

In der Fassung vom 25.01.2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 18.12.2013 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 03.11.2017 hat die Gemeindevertretung Altenstadt folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 15. Januar 2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) Bei Bestattungen, die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/die Leiterin dieser Einrichtung oder deren

Beauftragter/Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbeschaffungen i.S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Altstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- a) Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle für jeden angefangenen Tag:

Ab 01.01.2014	55,00 €
Ab 01.01.2015	56,00 €
Ab 01.01.2016	58,00 €
Ab 01.01.2017	59,00 €
Ab 01.01.2018	61,00 €
Ab 01.01.2019	62,00 €

b) Für die Benutzung einer Kühlzelle für jeden angefangenen Tag zusätzlich:	
Ab 01.01.2014	11,00 €
Ab 01.01.2015	11,00 €
Ab 01.01.2016	12,00 €
Ab 01.01.2017	12,00 €
Ab 01.01.2018	12,00 €
Ab 01.01.2019	13,00 €

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ortsteil Altenstadt	200,00 Euro
b) Ortsteil Enzheim	70,00 Euro
c) Ortsteil Höchst	200,00 Euro
d) Ortsteil Oberau – alt	70,00 Euro
e) Ortsteil Oberau – Waldfriedhof	200,00 Euro
f) Ortsteil Lindheim	200,00 Euro

§ 7

Bestattungsgebühren

(1)

a) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Kindergrabstätte:	
Ab 01.01.2014	638,00 €
Ab 01.01.2015	654,00 €
Ab 01.01.2016	670,00 €
Ab 01.01.2017	687,00 €
Ab 01.01.2018	704,00 €
Ab 01.01.2019	722,00 €
b) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab	
Ab 01.01.2014	781,00 €
Ab 01.01.2015	801,00 €
Ab 01.01.2016	821,00 €
Ab 01.01.2017	841,00 €
Ab 01.01.2018	862,00 €
Ab 01.01.2019	884,00 €
c) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Wahlgrab	
Ab 01.01.2014	814,00 €
Ab 01.01.2015	834,00 €
Ab 01.01.2016	855,00 €
Ab 01.01.2017	877,00 €

Ab 01.01.2018	899,00 €
Ab 01.01.2019	921,00 €
d) Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenreihen-, Urnenrasen-, Urnenwahl-, anonymen Urnengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	462,00 €
Ab 01.01.2015	474,00 €
Ab 01.01.2016	485,00 €
Ab 01.01.2017	498,00 €
Ab 01.01.2018	510,00 €
Ab 01.01.2019	523,00 €
e) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld	
Ab 01.01.2014	231,00 €
Ab 01.01.2015	237,00 €
Ab 01.01.2016	243,00 €
Ab 01.01.2017	249,00 €
Ab 01.01.2018	255,00 €
Ab 01.01.2019	261,00 €
2) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Absatz 3 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag von 25% für die Kosten der mit den Erdarbeiten beauftragten Firma erhoben.	

§ 8 **Umbettungsgebühren**

Die Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne darf nur von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind in voller Höhe zu erstatten.

§ 9 **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Dauer von 30 Jahren (Oberau-Waldfriedhof für 35 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
Ab 01.01.2014	550,00 €
Ab 01.01.2015	564,00 €
Ab 01.01.2016	578,00 €
Ab 01.01.2017	592,00 €
Ab 01.01.2018	607,00 €
Ab 01.01.2019	622,00 €

b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
Ab 01.01.2014	935,00 €
Ab 01.01.2015	958,00 €
Ab 01.01.2016	982,00 €
Ab 01.01.2017	1.007,00 €
Ab 01.01.2018	1.032,00 €
Ab 01.01.2019	1.058,00 €
c) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	
Ab 01.01.2014	506,00 €
Ab 01.01.2015	519,00 €
Ab 01.01.2016	532,00 €
Ab 01.01.2017	545,00 €
Ab 01.01.2018	559,00 €
Ab 01.01.2019	573,00 €
d) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im anonymen Urnenfeld	
Ab 01.01.2014	253,00 €
Ab 01.01.2015	259,00 €
Ab 01.01.2016	266,00 €
Ab 01.01.2017	273,00 €
Ab 01.01.2018	279,00 €
Ab 01.01.2019	286,00 €
e) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte	
Ab 01.10.2017	1400,00 €
Ab 01.01.2018	1435,00 €
Ab 01.01.2019	1470,00 €

In den Gebühren für die Urnenrasengrabstätte sind die Kosten für die Gedenkplatte mit Beschriftung, Verlegung der Platte und die Abräumung des Grabes enthalten.

f) Für die Grabstätte im Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder und Föten	
	gebührenfrei

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	1.122,00 €
Ab 01.01.2015	1.150,00 €

Ab 01.01.2016	1.179,00 €
Ab 01.01.2017	1.208,00 €
Ab 01.01.2018	1.239,00 €
Ab 01.01.2019	1.269,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	2.244,00 €
Ab 01.01.2015	2.300,00 €
Ab 01.01.2016	2.358,00 €
Ab 01.01.2017	2.416,00 €
Ab 01.01.2018	2.478,00 €
Ab 01.01.2019	2.538,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	
Ab 01.01.2014	1.089,00 €
Ab 01.01.2015	1.116,00 €
Ab 01.01.2016	1.144,00 €
Ab 01.01.2017	1.173,00 €
Ab 01.01.2018	1.202,00 €
Ab 01.01.2019	1.232,00 €
(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 1 Jahr, werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	55,00 €
Ab 01.01.2015	56,00 €
Ab 01.01.2016	58,00 €
Ab 01.01.2017	59,00 €
Ab 01.01.2018	61,00 €
Ab 01.01.2019	62,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	110,00 €
Ab 01.01.2015	112,00 €
Ab 01.01.2016	116,00 €
Ab 01.01.2017	118,00 €
Ab 01.01.2018	122,00 €
Ab 01.01.2019	124,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	
Ab 01.01.2014	42,00 €
Ab 01.01.2015	43,00 €
Ab 01.01.2016	44,00 €
Ab 01.01.2017	45,00 €
Ab 01.01.2018	46,00 €
Ab 01.01.2019	47,00 €

§ 11
Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden die jeweils angefallenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro angefordert.

§ 12 **Anträge für Grabmalaufstellungen**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales wird folgende Gebühr erhoben:

Ab 01.01.2014	22,00 €
Ab 01.01.2015	23,00 €
Ab 01.01.2016	23,00 €
Ab 01.01.2017	24,00 €
Ab 01.01.2018	24,00 €
Ab 01.01.2019	25,00 €

§ 13 **Gebühren für Zulassungskarten**

Für die Ausstellung von Zulassungskarten zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für den Zeitraum von 5 Jahren	
Ab 01.01.2014	308,00 €
Ab 01.01.2015	316,00 €
Ab 01.01.2016	324,00 €
Ab 01.01.2017	332,00 €
Ab 01.01.2018	340,00 €
Ab 01.01.2019	349,00 €
b) Für den Zeitraum von 1 Jahr	
Ab 01.01.2014	66,00 €
Ab 01.01.2015	68,00 €
Ab 01.01.2016	69,00 €
Ab 01.01.2017	71,00 €
Ab 01.01.2018	73,00 €
Ab 01.01.2019	75,00 €
c) Für den Zeitraum von 1 Tag	
Ab 01.01.2014	22,00 €
Ab 01.01.2015	23,00 €
Ab 01.01.2016	23,00 €
Ab 01.01.2017	24,00 €
Ab 01.01.2018	24,00 €
Ab 01.01.2019	25,00 €

§ 14 **Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Altstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschenurnen
nach Aufwand

b) Anträge auf Räumung einer Grabstätte

Ab 01.01.2014	33,00 €
Ab 01.01.2015	34,00 €
Ab 01.01.2016	35,00 €
Ab 01.01.2017	36,00 €
Ab 01.01.2018	36,00 €
Ab 01.01.2019	37,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Altstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung (Gebührenordnung) zur Friedhofsordnung tritt zum 01.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.09.2003 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt
Norbert Syguda
Bürgermeister

**(Die Ursprungssatzung sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen
können bei Bedarf bei der Gemeindeverwaltung Altstadt eingesehen werden)**